



Merkblatt zur Bauabzugsbesteuerung

Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

(Stand 07.11.2001)

- **Ein kurzer Überblick**
- **Warum dieses Gesetz ?**
- **Welche Auftraggeber müssen den Steuerabzug beachten ?**
- **Die „Bauleistungen“**
- **Die betroffenen Erbringer von Bauleistungen**
- **Wie hoch ist der Steuerabzug ?**
- **Wann entfällt der Steuerabzug ?**
- **Die weiteren Schritte**
- **Die Folgen für den Auftraggeber**
- **Exkurs : die Freistellungsbescheinigung**
- **Fazit**

Ein kurzer Überblick

Mit dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ wurde ein Steuerabzug beim Empfang von Bauleistungen an Bauwerken eingeführt. Unternehmer i.S.d. § 2 Umsatzsteuergesetz und Öffentliche Körperschaften, die Bauleistungen empfangen, haben ab dem 01.01.2002 15 % der Rechnungssumme einzubehalten und an das Finanzamt des leistenden Bauunternehmers abzuführen. Diese Abzugsbeträge werden auf die Steuern des Bauunternehmers angerechnet (einbehaltene Lohnsteuer, eigene Einkommen- und Körperschaftsteuer). Der Steuereinbehalt kann jedoch unterbleiben, wenn bestimmte Bagatellgrenzen nicht überschritten werden oder der Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorweisen kann.

Warum dieses Gesetz ?

Die neue „Bauabzugsbesteuerung“ will Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung von Ausländern verhindern oder zumindest erschweren. Gerade im Bereich der Bauwirtschaft führt sowohl der Einsatz von Werkvertragsunternehmen mit tatsächlichem oder vorgeblichem Sitz im Ausland als auch die Einschaltung von unseriös operierenden Subunternehmern und Scheinfirmen zu Wettbewerbsverzerrungen und damit zur Vernichtung von Arbeitsplätzen. Nicht zuletzt aufgrund immer verfeinerter Verschleierungs- und Umgehungsmethoden wurde es notwendig, diesen Missbrauch durch Steuergesetze zu bekämpfen.

Schon 1999 führte das StEntlG 1999/00/02 zu diesem Zweck einen Steuereinbehalt i.H.v 25 % bei Vergütungen an ausländische Dienstleistungserbringer ein. Die Neueinführung von § 50 a Abs. 7 EStG musste jedoch rückwirkend wieder aufgehoben werden, da die EU-Kommission mit Hinweis auf die Diskriminierung ausländischer Dienstleister ein Vertragsverletzungsverfahren einleitete.

Aufgrund des weiterhin bestehenden Handlungsbedarfes wurde nunmehr ein Abzugsverfahren entwickelt, das sowohl in- als auch ausländische Werkunternehmer erfasst, sich aber auf Bauleistungen an Bauwerken beschränkt. Der Bundesrat brachte einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag ein (BT-DS 14/4658), der am 18.05.2001 verabschiedet wurde. Nach Zustimmung des Bundesrates am 22.06.2001 (BR-DS 383/01) wurde das Gesetz am 06.09.2001 im Bundesgesetzblatt 2001 Teil I Seite 2267 verkündet und trat am 07.09.2001 in Kraft. Der Steuereinbehalt ist erstmalig bei Gegenleistungen, die nach dem 31.12.2001 erbracht werden, anzuwenden; § 52 Abs. 56 EStG.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Merkblatt vom 24. September 2001 erste Erläuterungen zum Verständnis des Gesetzes gegeben. Mit dem BMF-Schreiben vom 01.11.2001 liegt nunmehr eine verbindliche, bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung vor, die umfassend die Bauabzugsbesteuerung behandelt.

Welche Auftraggeber müssen den Steuereinbehalt beachten ?

Zum Abzug verpflichtet sind alle Unternehmer i.S.d. § 2 UStG und Juristischen Personen des Öffentlichen Rechts.

- Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Für die Bauabzugsbesteuerung ist es ohne Bedeutung, ob der Auftraggeber bislang eine USt-Erklärung abgegeben hat oder sich seiner Unternehmereigenschaft bewusst war :

Auch Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG, pauschalversteuernde Land- und Forstwirte oder Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Leistungen erbringen - wie z.B. Ärzte oder fremdvermietende Haus- und Wohnungseigentümer -, sind von der Verpflichtung betroffen.

Ebenfalls spielt es keine Rolle, ob die unternehmerische Tätigkeit Gewinn abwirft. Auch sog. „Liebhaberei“ – Objekte i.S.d. Einkommensteuergesetzes fallen unter den Steuerabzug.

Der Steuerabzug ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn die Bauleistungen für das Unternehmen und nicht für die private Sphäre (z.B. die eigengenutzte Wohnung) des Unternehmers bezogen werden.

Tipp : Private Hausbesitzer müssen den Steuereinbehalt nur dann beachten, wenn die Bauleistungen eine fremdvermietete Wohnung oder ein beruflich genutztes Zimmer innerhalb der eigengenutzten Wohnung betreffen.

Oftmals betrifft eine Baumaßnahme nicht nur den privat genutzten, sondern zugleich auch den fremdvermieteten/beruflich genutzten Teil eines Bauwerkes (z.B. Neueindeckung eines Daches). In diesen Fällen der sog. „nicht-teilbaren“ Leistungen ist wie folgt zu verfahren: überwiegt nach dem Wohn-/Nutzflächenverhältnis der eigengenutzte Teil, so ist kein Abzug vorzunehmen. Überwiegt der fremdvermietete/beruflich genutzte Teil, so ist von dem gesamten Rechnungsbetrag der Steuerabzug vorzunehmen.

Beispiel : Der Eigentümer eines 6-Familienhauses bewohnt in dem ansonsten fremdvermieteten Haus eine Wohnung selbst. In seinem Arbeitszimmer übt er eine Tätigkeit als freiberuflicher Versicherungsvertreter aus. Er lässt sämtliche Fenster im Haus ersetzen.

- 1.) Hinsichtlich der Fenster in den vermieteten Wohnungen und des Fensters in seinem Arbeitszimmer hat er den Steuerabzug zu beachten, da er als Vermieter bzw. als Vertreter unternehmerisch tätig wird.
- 2.) Hinsichtlich der anderen Fenster in der eigenen Wohnung entfällt der Steuerabzug.

3.) Die Fenster der Gemeinschaftsräume (Flur, Treppenhaus etc.) sind nach der überwiegenden Nutzung zu beurteilen: Bezogen auf die Gesamtnutzungsfläche des Hauses überwiegt die unternehmerische Nutzung (5 Wohnungen + 1 Zimmer) \leftrightarrow 1 Wohnung \therefore Arbeitszimmer); daher ist bei diesen nicht direkt zuordenbaren Baumaßnahmen insgesamt der Steuerabzug vorzunehmen.

Hinweis : Der Gesetzgeber beabsichtigt, Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze tätigen, vom Steuerabzug auszunehmen, wenn sie nicht mehr als 2 Wohnungen vermieten.

- Ebenfalls zum Steuerabzug verpflichtet sind alle Juristischen Personen des Öffentlichen Rechts. Geben Kommunen, Landkreise, Kirchen etc. Bauleistungen in Auftrag, so ist – ungeachtet der Frage, ob diese Unternehmer i.S.d. UStG sind – der Einbehalt zu beachten.

Die „Bauleistungen“

Von dem Steuereinbehalt betroffen sind alle Bauleistungen an inländischen Bauwerken. Bauleistungen sind gem. § 48 Abs. 1 S. 2 EStG alle Leistungen, die der Herstellung, der Änderung, der Instandsetzung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Damit knüpft der Gesetzgeber an die Vorschriften zur Winterbauförderung nach § 211 Abs. 1 SGB III , §§ 1 und 2 Bau-Betriebsverordnung an.

kurz ausgedrückt : Bauleistungen müssen unmittelbar in die Substanz eines Bauwerkes eingreifen und diese irgendwie verändern !

- Der Begriff des „Bauwerkes“ ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus auch den Straßen-, Wege-, Tief- und Brückenbau.
Bitte beachten Sie : zu den baulichen Anlagen gehören neben dem eigentlichen Gebäude auch Fenster, Türen, Heizungsanlagen, Bodenbeläge und fest verbundene Einbauten und Betriebsvorrichtungen, wie Schaufensteranlagen, Ladeneinbauten, Einbauküchen oder Gaststätteneinrichtungen etc. .
- Der Werkunternehmer muss durch seine „Bauleistung“ unmittelbar in die Substanz des „Bauwerkes“ eingreifen und diese dadurch irgendwie verändern.

Dementsprechend fallen *planerische Leistungen* (z.B. von Architekten, Statikern, Bau- und Vermessungsingenieuren) oder die *Objektverwaltung* („facility-management“) nicht unter die Bauabzugsbesteuerung. Die Finanzverwaltung hat sich noch nicht abschließend zu Fragen der *Baubetreuung und –überwachung* geäußert : Werden diese als Nebenleistungen zu einer planerischen (Haupt-)Leistung erbracht, so entfällt zweifelsohne ein Steuerabzug. Erfolgt die Überwachungs-/Betreuungsleistung jedoch unabhängig von einer Planungsleistung, so ist nach Auffassung der Finanzverwaltung an einen Steuerabzug zu denken. Der DIHK lehnt ein solches Ansinnen ab, denn durch die betreuende/überwachende Tätigkeit wird nicht unmittelbar und direkt auf die Substanz eingewirkt. Ebenso scheidet die bloße *Reinigung* aus, sofern nicht die Oberfläche abgeschliffen oder abgestrahlt wird. Bloße *Wartungsarbeiten* greifen nicht in die Substanz eines Bauwerkes ein, es sei denn, hierdurch werden wesentliche Teile bearbeitet, ausgetauscht oder verändert. Der *Verkauf* und die *Lieferung* von Baumaterialien oder Fertigteilen durch Baustoffhändler/Baumärkte ist ebenfalls keine Bauleistung, da die Lieferanten keine Veränderung des Bauwerkes vornehmen.

Beispiel : Der Heizungsinstallateur H wartet eine Heizungsanlage, die er vor einem Jahr installiert hat, und tauscht dabei den Brenner aus.

Sowohl die Erstinstallation als auch der Brennerwechsel berühren die Substanz des Bauwerkes (Heizungsanlage) und sind daher Bauleistungen. Die bloße Wartung (ggf. der Austausch einer Schraube) fällt nicht darunter.

Beispiel : Der Lieferant von Fertigelement liefert diesen nicht nur an die Baustelle sondern verbringt ihn durch eigenes Personal in die Schalung. Die gesamte Leistung stellt eine Bauleistung dar.

Tipp : Da sich nicht immer klar und eindeutig beurteilen lässt, ob bestimmte Arbeiten Bauleistungen im Sinne des Gesetzes sind oder nicht, empfiehlt sich im Zweifelsfall die prophylaktische Beantragung bzw. Aushändigung einer Freistellungsbescheinigung.

Die betroffenen Erbringer von Bauleistungen

Für den Steuereinbehalt ist es irrelevant, ob der beauftragte Werkunternehmer im Inland oder im Ausland ansässig ist. Ebenfalls ist es ohne Bedeutung, ob dieser „im Privaten“ tätig wird oder die Bauleistung im Rahmen einer gewerbe- und steuerlich registrierten Tätigkeit erbringt.

Hinweis : Als Leistender gilt nicht nur derjenige, der eigenhändig eine Bauleistung ausführt, sondern auch derjenige, der im eigenen Namen über eine Bauleistung abrechnet. Der Steuereinbehalt in der Kette Bauherr – Generalunternehmer – Subunternehmer findet somit an zwei Stellen statt :

- 1) der Generalunternehmer hat für die Bauleistung des Subunternehmers einen Einbehalt vorzunehmen und ebenfalls hat
- 2) der Bauherr einen solchen zu beachten, da diesem der Generalunternehmer das volle Werk vertraglich schuldet und hierüber auch abrechnet.

Wie hoch ist der Steuerabzug ?

Der Steuerabzug beträgt 15 % der Gegenleistung. Hierbei kann auf den Bruttorechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abgestellt werden. Der Einbehalt ist bei jeder einzelnen Voraus-, Teil-, Abschlags- oder Endzahlung zu beachten.

Beispiel: Einzelhändler H entschließt sich zu einer umfassenden Renovierung seines Geschäftes. Der Bauunternehmer B erteilt H nach Abnahme der Baumaßnahme eine Rechnung über 100.000 Euro, zuzüglich 16.000 Euro gesetzlicher Umsatzsteuer. H bezahlt die Rechnung am 30.03.2002.

H darf an B nur 85% des Rechnungsbetrages, einschließlich Umsatzsteuer, also 98.600 Euro überweisen.

Wann entfällt der Steuerabzug ?

Das Gesetz sieht zwei Ausnahmen vor, bei deren Vorliegen ein Steuerabzug nicht vorgenommen werden muss. Dieses ist zum einen der Fall, wenn dem Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Gegenleistung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bauleistenden vorliegt. Zum anderen kann der Steuerabzug entfallen, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr bestimmte Bagatellgrenzen voraussichtlich nicht überschreiten wird.

1. Die Bagatellgrenzen

- Der Steuereinbehalt muss dann nicht vorgenommen werden, wenn die Gegenleistungen (also die Zahlungen) je Werkunternehmer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich Euro 5.000,- nicht übersteigen werden. Bei dieser Prognoserechnung sind alle bislang schon erbrachten Leistungen und alle voraussichtlich noch in diesem Jahr zu erbringenden Bauleistungen des Werkunternehmers zusammenzurechnen. Übersteigt dieser Gesamtbetrag die Freigrenze, so ist von allen Zahlungen ein Einbehalt i.H.v. 15 vorzunehmen.
- Die Bagatellgrenze erhöht sich auf Euro 15.000,-, wenn der Auftraggeber ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung, § 4 Nr. 12 S. 1 UStG, ausführt. Sobald auch nur ein geringer Teil der unternehmerischen Tätigkeit auf andere Umsätze entfällt, gilt der Betrag von Euro 5.000,-.

Beispiel: Vermieter V hat eine Eigentumswohnung, die er zu Wohnzwecken fremdvermietet. Weitere unternehmerische Tätigkeit entfaltet V nicht. V lässt in der Wohnung anlässlich eines Mieterwechsels durch den Bauunternehmer B Parkett verlegen. Die Kosten hierfür betragen 10.000 Euro, zuzüglich 1.600 Euro Umsatzsteuer. Eine Freistellungsbescheinigung legt B nicht vor. Weitere Bauleistungen wird V voraussichtlich in dem Kalenderjahr von B nicht in Anspruch nehmen.

V kann das Gesamtentgelt in Höhe von 11.600 Euro dem B in voller Höhe überweisen. Einen Abzug braucht er nicht vorzunehmen. V erbringt nur umsatzsteuerfreie Vermietungsleistungen, deshalb gilt die Freigrenze von 15.000 Euro pro Kalenderjahr.

Hinweis : Die Freigrenze ist für jeden Werkunternehmer gesondert zu prüfen.

Tipp : Die Prognose hinsichtlich der Einhaltung der Freigrenzen birgt große Unsicherheiten. Der Auftraggeber läuft Gefahr, bei Überschreiten des Betrages im Fortgang des Jahres zur Haftung hinsichtlich aller – auch vergangener - Zahlungen herangezogen zu werden.

Beispiel : Im Zeitpunkt der Abschlagszahlung (Euro 10.000) ging der Auftraggeber noch von Gesamtkosten i.H.v. Euro 15.000 aus – und unterließ den Einbehalt (Euro 1.500). Die Schlußrechnung im selben Jahr beläuft sich jedoch auf Euro 16.000.

Der Bauherr hat nicht nur 15 % von dem offenstehenden Restbetrag (Euro 6.000) einzubehalten, sondern zudem den Steuerabzug auf die Abschlagszahlung nachzuholen und von der Endzahlung abzuziehen (reicht hierzu der Restbetrag nicht aus, so entfällt insoweit die Abzugspflicht).

Daher sollten Auftraggeber möglichst nicht auf diese Alternative zurückgreifen und sich statt dessen eine Freistellungsbescheinigung aushändigen lassen !

2. Freistellungsbescheinigung

Der Auftraggeber ist ebenfalls dann nicht zum Steuereinbehalt verpflichtet, wenn ihm der Werkunternehmer eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes übergibt. Ist die Freistellung nicht auf eine bestimmte Bauleistung oder Bauvorhaben beschränkt, genügt die Überlassung einer Kopie. Diese Unterlagen sind neben der Rechnung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

Beispiel : Der Auftraggeber begleicht am 30.01.2002 eine Rechnung. Der Bauunternehmer reicht jedoch erst am 09.03.2002 seine Freistellungsbescheinigung – gültig ab 01.01.2002 – nach. Der Auftraggeber hat dennoch 15 % der Rechnungssumme einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

jedoch: Reicht der Bauunternehmer die Freistellungsbescheinigung bis spätestens zum 10. Februar 2002 nach, so kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn der Auftraggeber den Abzugsbetrag noch nicht bei dem Finanzamt angemeldet hat.

Hinweis: Den Bauunternehmern ist anzuraten, der (Abschlags-, End-, etc.) Rechnung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung beizulegen. Wurde die Rechnung bereits im Jahr 2001 erteilt (ohne Freistellungsbescheinigung) und ist mit einer Begleichung erst im Jahr 2002 zu rechnen, sollten die Bauunternehmer erneut die Rechnungsempfänger anschreiben und eine Freistellungsbescheinigung beilegen.

Die weiteren Schritte

Sofern die Bagatellgrenzen überschritten sind und keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt, muss der Auftraggeber 15 % vom Rechnungsbetrag einbehalten. Bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung (Zahlung) erbracht wurde, hat er bei dem für den leistenden Werkunternehmer zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck „StAb-Bau(2002)“ abzugeben und den selbst errechneten Abzugsbetrag an die jeweilige Finanzkasse abzuführen. Der Auftraggeber muss daher folgende Informationen einholen : 1.) Adresse und 2.) Kontoverbindung des 3.) zuständigen Finanzamtes und 4.) Steuernummer des Bauunternehmers.

Hinweis : Bei verspäteter Anmeldung oder Zahlung kann das Finanzamt Verspätungs- oder Säumniszuschläge festsetzen !

Er ist weiterhin verpflichtet, gegenüber dem Werkunternehmer schriftlich über den Steuerabzug abzurechnen. Dabei sind anzugeben: Name/Anschrift des Werkunternehmers, Rechnungs- und Zahlungsbetrag, Zahlungstag, Höhe des Abzugsbetrages und das Finanzamt, bei dem dieser Betrag angemeldet wurde. Alternativ kann ein Durchschlag der Steueranmeldung übergeben werden.

Die Folgen für den Auftraggeber

1. Haftung

Der Auftraggeber haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. War ein Steuereinbehalt vorzunehmen und hat er fälschlicherweise den vollen Rechnungsbetrag ausgezahlt, so muss er den unterlassenen Einbehalt an das Finanzamt nachentrichten.

- Dieses ist z.B. der Fall, wenn der Auftraggeber über das Vorliegen einer „Bauleistung“, über seine „Unternehmer“eigenschaft oder über das Einhalten der Bagatellgrenzen irrte. Ein Verschulden ist nicht notwendig.
- Beim Vorliegen einer echten, aber unrechtmäßig ausgestellten Freistellungsbescheinigung kommt eine Haftung jedoch nur in Betracht, wenn dem

Auftraggeber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Bescheinigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt wurde.

- Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, die Echtheit einer ihm ausgehändigten Freistellungsbescheinigung bzw. Kopie zu überprüfen. Jede Freistellungsbescheinigung wird vom Finanzamt mit einer Sicherheitsnummer und einem Dienstsiegel versehen. In einer zentralen Datei des Bundesamtes für Finanzen wird festgehalten, welche Freistellungsbescheinigungen für welche Erbringer von Bauleistungen erteilt worden sind. Der Auftraggeber kann sich im Wege der online-Abfrage beim Bundesamt für Finanzen (www.bff-online.de) oder durch Nachfrage bei dem ausstellenden Finanzamt Gewissheit über die Gültigkeit der vorgelegten Bescheinigung verschaffen.

2. Bußgeld

Hinzuweisen ist auch darauf, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zum Steuereinbehalt mit Bußgeld bis zu Euro 25.000,- geahndet werden können.

3. Uneingeschränkter Betriebsausgaben- / Werbungskostenabzug

Lag im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vor oder wurde der Steuerabzug in Höhe von 15% vorgenommen, so ist sichergestellt, dass dann der Betriebsausgabenabzug in voller Höhe der Gegenleistung anerkannt wird. In diesen Fällen findet § 160 AO keine Anwendung.

Exkurs : die Freistellungsbescheinigung

Jeder Erbringer von Bauleistungen kann bei seinem Finanzamt die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung beantragen, um auch weiterhin den vollen Rechnungsbetrag vereinnahmen zu können.

• Die Voraussetzungen

Der Antrag kann grundsätzlich formlos bei dem Wohnsitz- oder Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden. Steuerlich noch nicht erfasste Betriebe sollten einen speziellen Vordruck verwenden, den das BMF entwickelt hat. Dabei sollte die Angabe der Steuernummer nicht vergessen werden. Das Finanzamt wird eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Bescheinigung erteilen, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint.

Diese Voraussetzung verdeutlicht den Charakter der Bauabzugsbesteuerung: Der Fiskus möchte sicherstellen, dass der Gewinn aus der konkret erbrachten Bauleistung auch tatsächlich besteuert wird.

Die wichtigsten Gefährdungstatbestände, die zu einer Versagung der Freistellungsbescheinigung führen, sind:

- die Nichterfüllung der Anzeigepflichten nach § 138 AO

Die Neueröffnung oder Verlegung eines gewerblichen Betriebes/ einer Betriebstätte ist der Gemeinde auf einem amtlichen Vordruck anzuzeigen, welche das zuständige Finanzamt unterrichtet. Unterbleibt diese Anzeige, so wäre die Tätigkeit des Werkunternehmers steuerlich nicht aktenkundig – und die Einkünfte könnten am Fiskus vorbeigeschleust werden.

- das Unterlassen der Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 90 AO

Insbesondere bei Werkunternehmern, die bislang noch nicht steuerlich erfasst worden sind, wird das Finanzamt prüfen, ob Steueransprüche ent-/bestehen können und durch einen Steuerabzug gesichert werden müssen. Ggf. wird das Finanzamt diese Angaben mittels eines Fragebogens erheben. Werden diese Angaben nicht oder nur unzureichend erbracht, so kann es– wegen Verletzung der Auskunftspflichten nach § 90 AO - die Freistellungsbescheinigung versagen.

- In folgenden – wichtigen - Fällen geht das Finanzamt zudem von einer Gefährdung des Steueranspruches aus: Bestehen **nachhaltige** Steuerrückstände oder gab der Werkunternehmer **wiederholt** nicht oder nicht rechtzeitig seine Steuererklärungen ab, so wird keine Freistellungsbescheinigung erteilt. Dieses ist auch der Fall, wenn der Antragsteller wiederholt nicht oder nur verspätet Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerbeträge anmeldete oder abführte.

Besonderheiten bei ausländischen Werkunternehmern

Die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung für ausländische Unternehmen wird an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Unternehmen sollen ihrem Antrag den vom Bundesfinanzministerium entwickelten Fragebogen beifügen.

2. Weiterhin hat das Unternehmen eine Bescheinigung seiner Steuerbehörde vorzulegen, in welchem die steuerliche Erfassung im ausländischen Heimatstaat bestätigt wird. Der Nachweis muss auf einem amtlichen Vordruck erfolgen und in deutscher Sprache ausgefüllt sein.
3. Zudem muss das ausländische Unternehmen einen inländischen Empfangsbevollmächtigten bestellen, der zur Entgegennahme des Schriftverkehrs mit dem Finanzamt – insbesondere zur Entgegennahme der Freistellungsbescheinigung bzw. eines eventuellen Widerrufs/ Rücknahme ermächtigt ist. Es ist nicht erforderlich, dass diesem Empfangsbevollmächtigten weiterreichende Handlungsbefugnisse übertragen werden.
4. Ausländische Bauunternehmer können die Freistellungsbescheinigung bei dem- für ihren Heimatstaat - zuständigen Finanzamt beantragen.

Hinweis : Will das Finanzamt dem Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nicht entsprechen, erlässt es - unter Angabe der Gründe - einen Ablehnungsbescheid. Hiergegen kann der Werkunternehmer mit Einspruch und Klage vorgehen.

- **Die erteilte Freistellungsbescheinigung**

hat eine Geltungsdauer von maximal 3 Jahren ab Antragstellung. Das Finanzamt kann einen kürzeren Zeitraum bestimmen, wenn dieses nach den Umständen zweckmäßig erscheint. Im Umfang kann die Bescheinigung auf bestimmte Aufträge oder Projekte beschränkt werden – i.d.R. wird in diesem Fall die Vorlage des Werkvertrages verlangt.

Hinweis: Ausländische Bauunternehmen erhalten bei nur vorübergehender Tätigkeit im Inland i.d.R. eine auftragsbezogene Bescheinigung.

Die Bescheinigung wird grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Daher kann das Finanzamt diese widerrufen, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass bei Fortgeltung eine Gefährdung von Steueransprüche eintreten würde. War die Erteilung der Freistellungsbescheinigung rechtswidrig (z.B. aufgrund falscher Angaben erschlichen), so hat das Finanzamt die Möglichkeit, diese zu widerrufen.

Die Freistellungsbescheinigung gilt grundsätzlich ab dem Tag der Ausstellung. Bescheinigungen, die erst im Lauf des Januar 2002 ausgestellt werden, sind jedoch schon rückwirkend ab dem 01. Januar gültig.

Fazit

Die neuen Regelungen zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe lassen sich nur durch ein aufwendiges und zeitraubendes Verwaltungsverfahren umsetzen. Seitens der Finanzverwaltung ist zu hoffen, dass sie dem Ansturm der Freistellungsanträge gewachsen ist und jedem Werkunternehmer bis Jahresende eine Freistellungsbescheinigung ausstellen kann. Der DIHK konnte in diesem Zusammenhang darauf hinwirken, dass mittels Übergangsregelungen eine gewisse zeitliche Entschärfung eintritt. Auch auf Seiten der Unternehmen - Auftraggeber wie Werkunternehmer - führt die Bauabzugsbesteuerung zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Zudem werden sie mit zusätzlichen Prüfungs- und Haftungsrisiken belastet. Zwar ist das Ziel – Eindämmung der Schwarzarbeit und illegalen Ausländerbeschäftigung – zu begrüßen, doch bleibt die Effizienz des Regelwerkes fragwürdig.

Ob sich das Gesetz bewährt, wird somit die Zukunft zeigen.

Hinweis: Dieses Merkblatt versucht, die wesentlichen Grundzüge der Bauabzugsbesteuerung zu erläutern. Spezielle Themengebiete, wie z.B. der Abzug im Organkreis, bei Wohnungseigentümergeinschaften, das Anrechnungs- und Erstattungsverfahren etc., konnten nicht dargestellt werden. Wir bitten Sie, sich bei entsprechenden Fragen direkt an uns zu wenden.

Anm.: Die angeführten Dokumente stehen auf unserer Homepage (www.dihk.de) zum download bereit und können ebenfalls auf der Homepage des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) dort unter: „Steuern und Zölle“ abgerufen werden.

Die Angaben in diesem Merkblatt sind ohne Gewähr.